



HOCHSCHULE MAINZ  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 10 | 2020  
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DER HOCHSCHULE MAINZ

19. Juni 2020

# Satzung zur Eignungsprüfung der Hochschule Mainz für die Bachelorstudiengänge Innenarchitektur, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien

vom 03.06.2020

Auf Grund des § 66 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S.101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Mainz am 27.11.2019 folgende Satzung zur Eignungsprüfung der Hochschule Mainz für die Bachelorstudiengänge, Innenarchitektur, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien beschlossen. Der Senat der Hochschule Mainz hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 11.12.2019 zugestimmt. Zu dieser Satzung zur Eignungsprüfung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20.02.2020 (Az.: 7211-0019#2019/0001-1501 15423) sein Einvernehmen erklärt.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Prüfungskommission, Prüfungstermine
- § 6 Zulassung
- § 7 Bewertung der Prüfungsvorleistung
- § 8 Schriftliche Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Gesamtergebnis
- § 12 Niederschrift
- § 13 Täuschungshandlungen
- § 14 Unterbrechung der Prüfung
- § 15 Wiederholungsprüfung
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 17 Anerkennung von Eignungsprüfungen
- § 18 Inkrafttreten
- § 19 Außerkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

In den Bachelor-Studiengängen Innenarchitektur, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien setzt die Einschreibung an der Hochschule Mainz neben den Allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HochSchG das Bestehen einer Eignungsprüfung § 66 Abs. 2 HochSchG voraus.

## § 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die für den Studiengang notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen. Sie ergänzt die Zugangsvoraussetzungen des § 65 HochSchG.

## § 3 Gliederung der Eignungsprüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber haben selbstständig angefertigte Arbeiten zur Bewertung vorzulegen (Prüfungsvorleistung, § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 7) und danach eine schriftliche Prüfung (§ 8) und eine mündliche Prüfung (§ 9) zu absolvieren.

## § 4 Antragsverfahren

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für die Einschreibung zum Sommersemester bis zum 1. November, zum Wintersemester bis zum 1. Mai bei der Hochschule Mainz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen beizufügen:
  1. bis zu 10 selbstständig angefertigte Arbeiten (Prüfungsvorleistung gem. § 3)
  2. eine Erklärung darüber, dass sie eine vergleichbare Eignungsprüfung noch nicht abzulegen versucht haben oder Angaben darüber, wann und wo versucht wurde, eine solche Prüfung abzulegen.
- (3) Als Arbeiten, die einzureichen sind, werden beispielhaft aufgeführt:
  1. Für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur: Zeichnungen, farbige Darstellungen, Druckgrafiken, plastische Arbeiten und Möbel in fotografischer Wiedergabe, fotografische Arbeiten und Computergrafiken.
  2. Für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign: Zeichnungen, Farbstudien, Schrift, Typografie, Druckgrafik, Fotografie, Audio, Video, digitale Medien und dreidimensionale Arbeiten in fotografischer Wiedergabe und Computergrafiken.
  3. Für den Bachelor-Studiengang Zeitbasierte Medien: Zeichnungen, Farbstudien, Typografie, Druckgrafik, Fotografie, Audio, Video, Film, Animationen, digitale Medien, interaktive Medien und inszenierte Gestaltung.
- (4) Die Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen werden gemäß § 66 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 4 HochSchG angemessen berücksichtigt.

## § 5 Prüfungskommission, Prüfungstermine

- (1) Der Rat des Fachbereichs Gestaltung bildet an den unter § 1 genannten Studiengängen Prüfungskommissionen mit jeweils 3 Professorinnen und Professoren und bis zu 5 Ersatzmitgliedern aus dem Kreis der in der Lehre Tätigen, auf die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Zuständig für die Abnahme der Eignungsprüfung ist die Prüfungskommission des Studienganges, an dem die Bewerberinnen und Bewerber das Studium aufnehmen wollen.

- (3) Die Prüfungskommissionen wählen aus ihrem Kreis ein vorsitzendes Mitglied und aus dem Kreis der Ersatzmitglieder ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (4) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind Beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

## § 6 Zulassung

- (1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß nach § 4 Abs.1 und 2 beantragt haben.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 4 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 15 nicht mehr zulässig ist.
- (3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Termine der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## § 7 Bewertung der Prüfungsvorleistungen

- (1) Für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur:  
Die als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 4 Abs.2 Nr.1) werden von 3 Mitgliedern der Prüfungskommission insgesamt beurteilt und mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign und den Bachelor-Studiengang Zeitbasierte Medien:

Die als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 4 Abs.2 Nr.1) werden von 3 Mitgliedern der Prüfungskommissionen einzeln beurteilt und mit einer Note nach § 10 bewertet.

- (2) Für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur:  
Ist die Prüfungsvorleistung mit nicht bestanden bewertet, so ist die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign und den Bachelor-Studiengang Zeitbasierte Medien:

Aus den nach Absatz 1 erteilten Noten ermittelt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Durchschnittsnote auf eine Dezimalstelle. Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0, ist die Prüfungsvorleistung nicht erbracht und die Teilnahme an der Klausur- und mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 8 Schriftliche Prüfung

- (1) Schriftliche Prüfungen sind als Klausurprüfungen und/oder in Form Hausarbeiten abzulegen. Die Art der schriftlichen Prüfung wird von den Prüfungskommissionen der Bachelor-Studiengänge festgelegt. Die jeweiligen Studiengänge geben vier Wochen vor Beginn des Verfahrens die Prüfungsart auf der Website bekannt.

1. Bei Klausurprüfungen sind von den Bewerberinnen und Bewerbern an einem Tag zwei Arbeiten in jeweils 3 Zeitstunden mit von der Prüfungskommission des jeweiligen Bachelor-Studienganges vorgegebenen Themen unter Aufsicht anzufertigen. Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen der §§ 13 und 14 zu belehren.
  2. Bei Hausarbeiten ist von den Bewerberinnen und Bewerbern ein von der Prüfungskommission des jeweiligen Bachelor-Studienganges vorgegebenes Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und vorzulegen.
- (2) Die Prüfungsthemen sollen Aufschluss geben:
1. Im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur, über die künstlerische Begabung, das räumliche Vorstellungsvermögen und das Verständnis für konstruktive und konzeptionelle Zusammenhänge der Bewerberinnen und Bewerber.
  2. Im Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign, über die künstlerische Begabung, das räumliche Vorstellungsvermögen, textliches Artikulationsvermögen, das Verständnis für konzeptionelle Zusammenhänge der Bewerberinnen und Bewerber.
  3. Im Bachelor-Studiengang Zeitbasierte Medien, über die künstlerische Begabung, das räumliche Vorstellungsvermögen, das Verständnis für dramaturgische Zusammenhänge der Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Jede schriftliche Prüfung wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die die Vorsitzende oder die der Vorsitzende bestimmt, gesondert beurteilt und gemäß § 10 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel auf eine Dezimalstelle als endgültige Note gebildet. Auf Antrag ist dem Prüfling die Note der schriftlichen Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich oder schriftlich bekannt zu geben, sofern das Teilergebnis der schriftlichen Prüfung bereits vorliegt.

## § 9 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung am selben Tag, dem folgenden Tag oder den beiden folgenden Tagen statt und soll über die in § 8 Abs.2 geforderte fachspezifische Eignung und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen, in Gegenwart eines beisitzenden Mitglieds mit beratender Stimme aus dem Kreis der im jeweiligen Studiengang in der Lehre Tätigen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel auf eine Dezimalstelle als endgültige Note gebildet. In dieser Zusammensetzung kann die Prüfungskommission bei großen Bewerberzahlen bis zu drei Prüfungskommissionen bilden, aus seinen und den Reihen der Ersatzmitglieder.
- (3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als fünf Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden. Sie dauert in der Regel 20 Minuten je Prüfling. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 10 Minuten unter- oder überschritten werden.
- (4) Auf Antrag von Bewerberinnen kann die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen (§ 66 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG).
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor Festsetzung der Note gem. § 10 hören die Prüfenden das beisitzende Mitglied. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel auf eine Dezimalstelle als endgültige Note gebildet.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgendermaßen zu bewerten:

Sehr gut	(1) =	eine hervorragende Leistung,
Gut	(2) =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
Befriedigend	(3) =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Ausreichend	(4) =	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht,
Nicht ausreichend	(5) =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

## § 11 Gesamtergebnis

- (1) Für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur:

Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission aus der Note der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung auf eine Dezimalstelle im Verhältnis 1:1 errechnet, die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die schriftliche Prüfung wird einfach und die mündliche Prüfung wird einfach gewichtet.

Für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign und den Bachelor-Studiengang Zeitbasierte Medien:

Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission aus der Note der Vorprüfungsleistung, der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung auf eine Dezimalstelle im Verhältnis 1:1:1 errechnet, die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die schriftliche Prüfung wird einfach und die mündliche Prüfung wird einfach gewichtet.

- (2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn
1. das nach Absatz 1 errechnete Ergebnis schlechter als 4,0 ist,
  2. der Prüfling nach § 13 von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
  3. die Prüfung nach § 14 als abgebrochen gilt.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern jeweils in einem Zeugnis das Gesamtergebnis mit. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.  
Auf Antrag sind dem Prüfling auch die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

## § 12 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüfenden und der Bewerberinnen und Bewerber,
2. die Prüfungsleistungen und die erzielten Gesamtergebnisse,
3. die Themen und die Termine der einzelnen Prüfungsleistungen,
4. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen prüfenden Mitgliedern/Ersatzmitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

### § 13 Täuschungshandlungen

Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch nicht zulässige Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission

1. den Prüfling verwarnen,
2. zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewerten oder
4. in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2-4 ist der Prüfling von der Prüfungskommission anzuhören. Eine Verwarnung nach Satz 1 Nr.1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführende ausgesprochen werden.

### § 14 Unterbrechung der Prüfung

- (1) Kann der Prüfling aus schwerwiegenden Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Klausur und/oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen oder sie aus solchen Gründen unterbrechen, so hat er die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die oder der Vorsitzende prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres nach Entscheidung des Vorsitzenden fortgesetzt wird.
- (2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn der Prüfling sie ohne Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission unterbricht oder nach der Zulassung zur Prüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

### § 15 Wiederholungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann die Eignungsprüfung, wenn sie nicht bestanden ist, die Note verbessern will oder gemäß § 13 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden ist, grundsätzlich einmal wiederholen.
- (2) Bei einer Wiederholungsprüfung gilt das jeweils bessere Ergebnis der Prüfungsleistung. Das Ergebnis der Prüfungsvorleistung aus der vorausgegangenen nichtbestandenen Prüfung ist auf Antrag des Prüflings anzurechnen.
- (3) Eine vergleichbare Eignungsprüfung, die ein Prüfling nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 als eine nach dieser Satzung nicht bestandene Prüfung.

### § 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen, in Gegenwart einer oder eines Bediensteten. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

### § 17 Anerkennung von Eignungsprüfungen

- (1) Zur Studienzulassung in die jeweiligen Studiengänge des § 1 wird die an einer anderen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung nicht anerkannt.
- (2) Wechsler aus Bachelor-Studiengängen nach § 1 von anderen Hochschulen müssen eine Eignungsprüfung nach dieser Satzung ablegen, ebenso Wechsler aus anderen Bachelor-Studiengängen der Hochschule Mainz.

- (3) Eine nach dieser Satzung und der zuvor gültigen Satzung bestandene Eignungsprüfung berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden 4 Semestern.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft und gilt erstmals für das Eignungsprüfungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

**§ 19 Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Eignungsprüfung der Hochschule Mainz für die Bachelorstudiengänge Innenarchitektur, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien vom 21. Januar 2008 (St.Anz. Nr. 6, S. 324) außer Kraft.

Mainz, den 03.06.2020

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung  
der Hochschule Mainz  
Prof. Gregor Ade